

An die
zugelassenen Umweltgutachter
und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen

Bonn, 25. November 2004
Rc/pa

Informationen für Umweltgutachter und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen 1/2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie auf eine nicht EMAS konforme Praxis bei Begutachtungen sowie auf eine klarstellende Änderung des Umweltauditgesetzes und Ergänzungen der UAG-Fachkunde- und -Aufsichtsrichtlinie hinweisen:

1) "Freizeichnungsklauseln" im Begutachtungsbericht an die Unternehmensleitung unzulässig

Mehrfach wurde bei der regelmäßigen Überprüfung der Begutachtungsunterlagen festgestellt, dass Umweltgutachter die Berichte an die Unternehmensleitung mit einer "Freizeichnungsklausel" versehen. So wird z.B. folgendes im Bericht an die Unternehmensleitung festgestellt:

"Im Hinblick auf den Stichprobencharakter des Validierungsaudits ist darauf hinzuweisen, dass weitere Abweichungen vorhanden sein können, die beim Audit nicht festgestellt wurden."

oder

"Die Ergebnisse jeder Auditierung basieren auf Stichproben. Statistisch gesehen besteht immer die Möglichkeit, dass ein oder mehrere Problembereiche während des Audits nicht identifiziert werden. Es kann

daher nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass, wenn für einen Bereich oder eine Aktivität keine Abweichung identifiziert wurde, dies bedeutet, dass in diesem Bereich keine Abweichung existiert."

oder sogar

"Audits stellen aufgrund ihrer kurzen Dauer keine umfassende Begutachtung des Management-Systems dar, sondern nur eine begrenzte, stichprobenhafte Bestimmung des IST-Zustandes.

Nicht begutachtete Systemanforderungen, gesetzliche Regelungen oder Verfahrensweisen stimmen daher nicht unbedingt mit den Forderungen der EWG 1836/93 überein."

Diese Freizeichnung ist in einer EMAS-Begutachtung nicht vorgesehen und muss seitens der Zulassungsstelle aufsichtlich behandelt werden.

Die vom Umweltgutachter zu leistende Begutachtung soll ein Ergebnis erzeugen, welches die Aussage rechtfertigt, dass die im Unternehmen vorgefundene Umweltschutzorganisation (vollumfänglich) den Anforderungen der EMAS-Verordnung entspricht.

Gemäß Art. 3 (2) d) und Anhang V, Abschnitt 5.4.1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 bzw. gemäß Art. 4 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ist es Aufgabe des Umweltgutachters, die Einhaltung aller Vorschriften der Verordnung durch die Organisation zu überprüfen, d.h. der Umweltgutachter hat im Falle der Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung als Ergebnis der Prüfung festzustellen, dass die im Unternehmen vorgefundene Umweltschutzorganisation vollumfänglich den Anforderungen der EMAS-Verordnung entspricht. Die Gültigkeitserklärung ist insofern eine Konformitätsaussage des Umweltgutachters. Dies kommt auch durch den entsprechenden Prüfvermerk des Umweltgutachters in der Umwelterklärung zum Ausdruck (vgl. Aufgabenleitlinie des Umweltgutachterausschusses, 4. Aufl., S. 34).

Die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 enthält in Anhang V, Abschnitt 5.4 zwar zwei Regelungen zur Frage der Zulässigkeit einer Überprüfung in Stichproben. So soll der Umweltgutachter unter anderem stichprobenartig prüfen, "ob die Ergebnisse der internen Umweltbetriebsprüfung zuverlässig sind". Zum anderen wird festgelegt, dass der Umweltgutachter die Umwelterklärung nicht für gültig erklärt, "wenn er während der Begutachtung, beispielsweise bei Stichproben, feststellt, dass die Organisation Rechtsvorschriften nicht einhält". Daraus ergibt sich jedoch kein Umkehrschluss dahingehend, dass aufgrund der Zulässigkeit von Stichproben nur eine eingeschränkte Aussage zur Verordnungskonformität erfolgen kann. Vielmehr ist dagegen bei der Überprüfung der einzelnen Systemelemente der Umfang der Untersu-

chung so zu wählen, dass Qualität und Quantität der Stichprobe die zuverlässige Aussage ermöglichen, die Anforderungen der Verordnung würden ohne Zweifel eingehalten.

Aufgrund seiner Fachkompetenz hat der Umweltgutachter eine repräsentative Stichprobe in die betriebliche Umweltschutzorganisation zu ziehen, aufgrund derer die Aussage gerechtfertigt ist, dass am Standort einer Organisation alle EMAS-Anforderungen eingehalten werden. Anderslautende Aussagen im Bericht oder in der Umwelterklärung sind also zu vermeiden. Mit den o.g. Klauseln wird eine Begrenzung der Beurteilung auf die tatsächlich in Augenschein genommenen Sachverhalte zum Ausdruck gebracht. Dies wird der Aufgabe des Umweltgutachters nicht gerecht.

2) Änderung des Umweltauditgesetzes und UAG-Richtlinien

Mit dem "Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich" (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 21. Juli 2004 (BGBl I S. 1918 ff.) wurde auch eine Änderung des Umweltauditgesetzes vorgenommen. Dieses EEG enthält einen Artikel 2 "Änderung des Umweltauditgesetzes", der eine Ergänzung zu § 15 Abs. 9 des UAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl I S. 3490) vornimmt. Dem § 15 Abs. 9 UAG wird folgender Satz angefügt:

"Absatz 6 gilt bei der Ausübung von Tätigkeiten durch Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen auf Grund anderer rechtlicher Regelungen entsprechend".

§ 15 Abs. 6 UAG regelt die Aufbewahrungspflicht von Zweitschriften begutachtungsrelevanter Unterlagen sowie die Pflichten von Umweltgutachtern hinsichtlich anzeigepflichtiger Vorgänge, der Zurverfügungstellung von Unterlagen gegenüber der Zulassungsstelle und der Berücksichtigung von Rechtsvorschriften.

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass § 15 Abs. 6 UAG auch gilt, wenn z.B. Prüftätigkeiten im Bereich Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) oder Altfahrzeuggesetz vorgenommen werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir daran erinnern, dass sowohl die UAG-Fachkunderichtlinie als auch die UAG-Aufsichtsrichtlinie im Hinblick auf umweltgutachterliche Tätigkeiten aufgrund anderer rechtlicher Regelungen geändert wurden.

Die Fachkunderichtlinie (Bundesanzeiger Nr. 155 vom 19.08.2004, S. 18572) hat einen TEHG bezogenen Anhang erhalten. Die Aufsichtsrichtlinie (Bundesanzeiger Nr. 155 vom 19.08.2004, S. 18570) wurde bezüglich der Fortbildungsverpflichtung im Zuge der Tätigkeiten nach TEHG konkretisiert. Die Texte der Richtlinien können von der Homepage des Umweltgutachterausschusses (www.uga.de) heruntergeladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

DAU GmbH

Dr. Racke